

Stadt Petershagen
Hauptverwaltung
Sicherheit und Ordnung



ERKLÄRUNG

Beschwerde wegen

- Lärmbelästigung
- Geruchsbelästigung
- allgemeiner Gefährdung (z.B. Infektionsrisiko durch Rattenpopulation)
- offensichtlichem Fehlverhalten / begangenen Rechtsverstoß

Zugang zu personenbezogenen Daten darf gem. § 5 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Der Beschwerdeführer/Unterzeichner erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen

- des öffentlich-rechtlichen Ordnungsverfahrens (z.B. in einer Anhörung oder Ordnungsverfügung) oder
- der gewährten Akteneinsicht dem Rechtsbeistand der/des benannten Störers bzw. ggf. dem Beschuldigten direkt

bekannt werden.

Störer / Beschuldigter

Name	Adresse	Beschwerdegrund / kurze Erläuterungen

Beschwerdeführer / Unterzeichner

Name	Adresse	Unterschrift, Datum